

(5) Die Tiere sind in Familienverbänden oder Schwärmen zu halten. Während der Brutzeit darf die Haltung auch paarweise erfolgen.

2.2.3. Aras

(1) Die angegebenen Haltungsbedingungen betreffen die Gattungen:

Anodorhynchus, Ara, Cyanopsitta, Diopsittaca.

(2) Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Größe	Maße des Käfigs/der Voliere Länge × Breite × Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ² × Höhe in m
Arten bis 60 cm Gesamtlänge	4,0 × 2,0 × 3	1,0 × 2
über 60 cm Gesamtlänge	6,0 × 2,5 × 3	2,0 × 2

(3) Im Schutzraum darf eine Temperatur von 10°C nicht unterschritten werden.

(4) Die Tiere sind außerhalb der Brutzeit in Familienverbänden oder kleinen Gruppen zu halten, während der Brutzeit darf die Haltung paarweise erfolgen.

2.2.4. Loris und andere nektartrinkende Arten

(1) Die angegebenen Haltungsbedingungen betreffen die Gattungen:

Chalcopsitta, Charmosyna, Eos, Glossopsitta, Lathamus, Loriculus, Lorius, Neopsittacus, Oreopsittacus, Phigys, Pseudeos, Psitteuteles, Trichoglossus, Vini.

(2) Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Größe	Maße des Käfigs/der Voliere Länge × Breite × Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
Arten bis 20 cm Gesamtlänge	1,5 × 1,0 × 1,0	1,0
über 20 cm Gesamtlänge	3,0 × 1,5 × 2,0	1,0

(3) Die Temperatur im Schutzraum muss mindestens 10°C, für Fledermauspapageien 15°C, betragen, für Loris aus Bergregionen, darf sie 5°C nicht unterschreiten. Für die kälteunempfindlicheren Schwalbensittiche muss der Schutzraum frostfrei sein.

(4) Der Boden von Käfigen oder Innenvolieren muss wegen der flüssigen Ausscheidungen der Tiere mit saugfähiger Einstreu abgedeckt oder mit einem Zwischenboden (Hängekäfige) versehen werden. Volieren dürfen auch gefliest, betoniert oder mit anderem abwaschbarem Material ausgestattet sein, Außenvolieren auch gewachsener Boden; grober Kies muss jährlich ausgetauscht werden.

(5) Die Tiere können in Familienverbänden, Gruppen oder Schwärmen gehalten werden.

(6) Das für diese Nahrungsspezialisten notwendige Futter muss zweimal täglich frisch zubereitet werden.

3. Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben

(1) Die Mindestanforderungen gelten für Vögel der Ordnung Tauben (Columbiformes) mit der Familie Tauben (Columbidae).

(2) Die Voliere müssen pro Paar folgende Mindestmaße an Fläche in m² × Höhe in cm aufweisen:

Arten	Maße des Käfigs: Bodenfläche in m ²	Höhe in cm
Kleiner Arten, wie Kaptäubchen (Oena capensis)	1,6	100
Mittelgroße Arten, wie Guineataube (Columba guinea)	3	200
Große Arten, wie Kronentaube (Columba coronata)	5	200